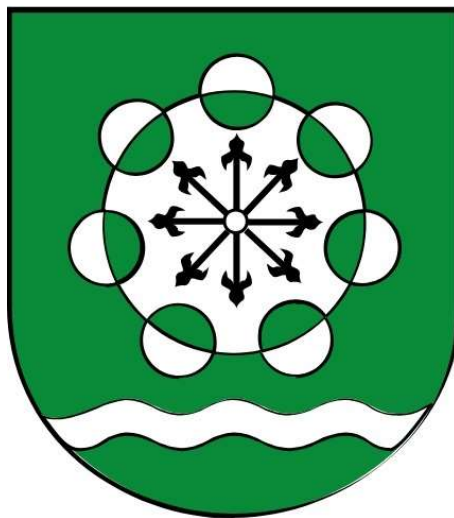


Begründung
zur
3. Änderung
Bebauungsplan Nr. 5 „Sportgelände Hamminkeln“
Stadt Hamminkeln,
Ortsteil Hamminkeln



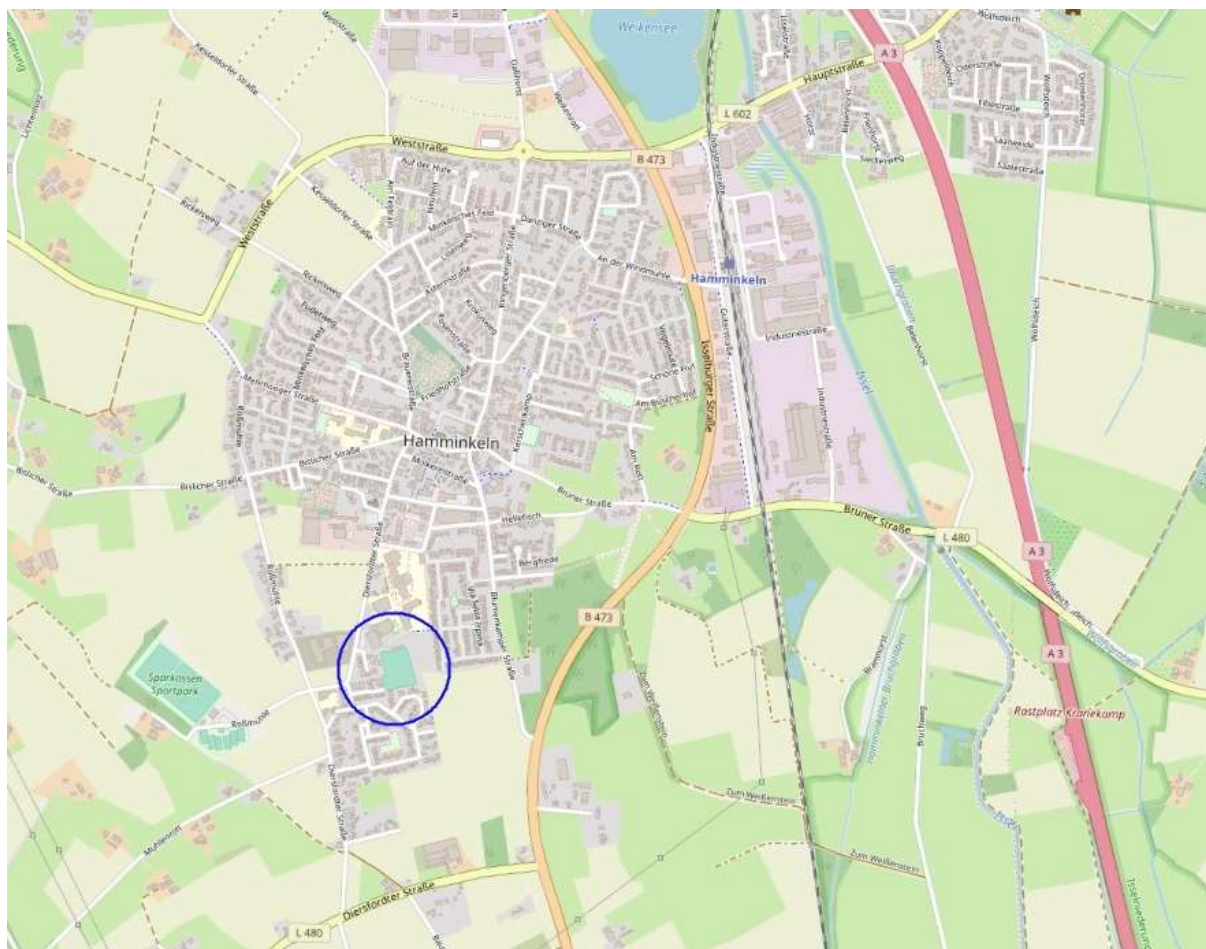


Abbildung 1: Übersicht



Inhaltsangabe

1	Planungsanlass und allgemeine Zielsetzung	4
2	Der Geltungsbereich	6
2.1	Lage in der Örtlichkeit	6
2.2	Planungsrechtliche und bauliche Situation	7
3	Planungsvorgaben	7
3.1	Regionalplan	7
3.2	Flächennutzungsplan	7
4	Verfahren und Umweltbelange	8
5	Planerisches Konzept	9
5.1	Art der baulichen Nutzung	10
5.1.1	Flächen für den Gemeinbedarf	10
5.1.2	Grünflächen	11
5.1.3	Fläche für die Regelung des Wasserabflusses	11
5.2	Maß der baulichen Nutzung	11
5.2.1	Zahl der Vollgeschosse	12
5.2.2	Höhe baulicher Anlagen	12
5.2.3	Überbaubare Grundstücksfläche	12
5.3	Weitere Festsetzungen	12
5.3.1	Gestaltung baulicher Anlagen	12
5.3.2	Bauliche Höhenfestsetzungen	13
6	Eingriffs- und Ausgleichsregelung	13
6.1	Eingriffe in Natur und Landschaft	13
6.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	14
6.3	Ausgleichsmaßnahmen	14
6.4	Bilanzierung	14
7	Artenschutzrechtliche Prüfung	15
8	Verkehrliche Erschließung	16
9	Lärmschutz / Schalltechnische Untersuchung	16
10	Niederschlagswasserbewirtschaftung	18
11	Hochwasserschutz	18
12	Ver- und Entsorgung	19
13	Denkmalbelange	19
14	Altlasten	19

Anlagen:

- Schalltechnische Untersuchung, Wenker und Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Oekoplan Ingenieure GmbH & Co. KG
- Artenschutzrechtliche Prüfung, Oekoplan Ingenieure GmbH & Co. KG



1 Planungsanlass und allgemeine Zielsetzung

Im Rahmen des Partizipationsprojektes OPEN für junge Menschen aus der Stadt Hamminkeln haben Jugendliche ihre Idee eines "Dirtparks" vorgestellt.

Die Jugendeinrichtung Juze und die Verwaltung haben mit den Jugendlichen entsprechende Fördermöglichkeiten geprüft und aufgrund der Möglichkeit des Einbringens von Sponsoring und Eigenleistung ist eine Antragstellung aus Mitteln des EU-Förderprogramms LEADER (Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale) erfolgt. Die Jugendlichen haben Anfang Oktober 2024 bei der Vorstandssitzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) das Projekt "Dirtpark Hamminkeln" erfolgreich vorgetragen. Die LAG steht dem Projekt sehr positiv gegenüber und es wurde ein "Arbeitsbeschluss" gefasst.

Im Folgenden werden die Begriffe "Dirtpark" und "Pumptrack" synonym verwendet, obwohl es sich eigentlich um verschiedene Dinge handelt. Die initiale Idee war zunächst die Schaffung eines "Dirtparks", diese führte dann im Prozessverlauf zu dem konkreten Vorhaben, einen "Pumptrack" anzulegen. Ein Pumptrack ist ein geschlossener Rundkurs mit Wellen und Steilkurven, der zum Beispiel mit Mountainbikes oder BMX-Rädern befahren wird. Er fördert Bewegungsfreude, motorische Fähigkeiten und soziale Interaktion – insbesondere bei Kindern und Jugendlichen.

Im Rahmen der Flächensuche wurden drei Standorte diskutiert. Die möglichen Alternativstandorte auf einer Freifläche südlich des Pflegeheims am Feldrain und auf einer Wiesenfläche zwischen der Blumenkamper Straße und dem Wald wurden beide aufgrund ihrer Lage, die eine Einbindung in die institutionelle Jugendarbeit erschwert, ausgeschlossen. Der Standort auf dem alten Sportplatz südlich des Hallenbads wurde für optimal befunden. Gründe sind die Anbindung an die Gesamt- und Grundschule sowie an die Jugendeinrichtung Juze. Erfahrungen haben ergeben, dass nach einer Anfangsphase mit einer guten Auslastung erstellte Flächen nur dann eine erfolgreiche weitere Nutzung aufweisen, wenn durch Schulen und Jugendgruppen ein über das Jahr verteiltes Programm ermöglicht wird.

Drei bereits umgesetzte Parks in den Niederlanden (Arnhem, Renkum und Wijchen) wurden von der Hochschule Arnhem und dem Mulier Institut evaluiert. Ziel war u.a. eine Steigerung der Mobilität, eine Förderung des Radfahrerlernens und Steigerung



der Radfahrkompetenzen. Auch in Deutschland lässt die Radfahrkompetenz von Kindern nach. Daher wurden bei Dirtparks entsprechende Auslaufflächen ergänzt, die Radfahranfängern Hilfestellung geben können. Bikeparks können als Outdoor-Klassenzimmer genutzt werden. Sie ermöglichen eine Lernerfahrung für Benutzer jeden Alters und ein Übungsfeld außerhalb des regulären Straßenverkehrs.

Die Sporthochschule Köln befasst sich mit Sportarten jeglicher Art und bezeichnet Biken längst nicht mehr als Trendsportart, sondern als Natursport mit einer breiten Popularität - nicht nur für das Jugendalter.

In der Vorstellung des Dirtparkprojektes wurde von der Leader-LAG zudem der Aspekt der regionalen Vernetzung von Freizeitflächen als langfristiges Ziel formuliert. Hier könnte eine unterschiedliche Gestaltung von Flächen touristische wie sportliche Ziele verfolgen und eine Aufwertung der Region erzielen.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportgelände Hamminkeln“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer öffentlich nutzbaren Freizeit- und Bewegungsanlage in Form eines "Pumptracks" sowie einer öffentlichen Grünfläche geschaffen. Die Anlage dient der Förderung nicht motorisierter Bewegungsformen und der informellen sportlichen Betätigung insbesondere junger Menschen. Die Anlage wird in ein bestehendes Schul- und Freizeitareal integriert und erfüllt wichtige soziale, gesundheitsbezogene und städtebauliche Funktionen.

2 Der Geltungsbereich



Abbildung 2: Geltungsbereich

2.1 Lage in der Örtlichkeit

Der Standort ist Teil der Flurstücke 200 (Flur 23) und 912 (Flur 14). Er befindet sich im Süden der Ortslage Hamminkeln und grenzt südlich an die Gesamtschule an. Im Westen und Süden grenzt er an die Wohnbebauung die östlich und südöstlich an die Diersfordter Straße grenzt oder von dort erschlossen wird. Im Osten befindet sich ein Wall und dahinter eine Schulsportanlage.

Darüber hinaus befinden sich in der näheren Umgebung ein Kindergarten, eine Gesamtschule und eine Grundschule.

Der geplante Pumptrack könnte später auch in ein mögliches erneuertes Schulsportgelände integriert werden, welches dann unmittelbar östlich angrenzen würde. Die Planungen dafür befinden sich jedoch noch in einem Vorstadium und sind auch nicht Bestandteil dieser Änderung.



2.2 Planungsrechtliche und bauliche Situation

Der Standort befindet sich im Geltungsbereich der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Sportgelände Hamminkeln". In dieser ist der Änderungsbe-
reich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Sportlichen Zwe-
cken dienende Gebäude und Einrichtungen" hier "Schulsportanlage" dargestellt.

Auf der Fläche befand sich früher ein Sportplatz. Aktuell liegt der Bereich jedoch brach.
Im Süden hat sich in den letzten Jahren bereits ein "wilder Dirtpark" entwickelt. Das
vorhandene Gebäude im Westen der Fläche wird vom Jugendzentrum genutzt.

3 Planungsvorgaben

3.1 Regionalplan

Im rechtskräftigen Regionalplan Ruhr ist das Plangebiet als allgemeiner Siedlungsbe-
reich (ASB) dargestellt.

3.2 Flächennutzungsplan

Im derzeitigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbe-
darf mit der Zweckbestimmung "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude" dargestellt.

Diese Darstellung ist mit den geplanten Bereichen des Pumptracks und des Jugend-
zentrums vereinbar. Die geplante Bebauungsplanfestsetzung einer öffentlichen Grün-
fläche mit der Zweckbestimmung "Park" in den angrenzenden Bereichen rund um den
Pumptrack steht in funktionalem Zusammenhang mit dem angrenzenden Jugendzent-
rum, dem Pumptrack und den umliegenden öffentlichen Einrichtungen. Die Nutzung
dient dem öffentlichen Interesse, indem sie soziale Infrastruktur und klimaangepasste
Freiraumgestaltung miteinander verbindet. Trotz abweichender Darstellung im Flä-
chennutzungsplan als "Fläche für den Gemeinbedarf" kann die Festsetzung als aus
dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden, da sie das Ziel der gemein-
wohlorientierten Nutzung fortführt und sinnvoll ergänzt. Eine Berichtigung oder Ände-
rung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich.



4 Verfahren und Umweltbelange

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im Verfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Sportgelände Hamminkeln" auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie auf die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB verzichtet.

Der Bebauungsplan erfüllt die Voraussetzungen des § 13a BauGB:

- Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, da die überplante Fläche im innerstädtischen Bereich liegt und der Bebauungsplan lediglich einer Nutzungsänderung von einer Schulsportanlage in eine Freizeitanlage mit angrenzender öffentlicher Grünfläche dient um eine derzeitige Brachfläche wieder nutzbar zu machen.
- Die versiegelte Fläche des Vorhabens beträgt weniger als 20.000 m² und liegt damit unterhalb der gesetzlichen Schwelle.
- Im Rahmen der Vorprüfung nach § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 UVPG wurde festgestellt, dass keine Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bestehen.
- Es liegen keine besonderen Schutzgüter (z. B. Natura-2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope) im Geltungsbereich oder angrenzend vor, die eine vertiefte Umweltprüfung erfordern würden.

Daher ist nach den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen weder eine Umweltprüfung noch ein Umweltbericht erforderlich.

Obwohl auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht verzichtet wird, wurde im Rahmen der Bauleitplanung ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt, obwohl dies ebenfalls nicht notwendig wäre.

Diese freiwillige Ergänzung erfolgt vorsorglich und dient der objektiven Einschätzung möglicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie dem frühzeitigen Umgang mit potenziellen Konflikten im Plangebiet. Anlass hierfür ist die besondere Lage des geplanten Pumptracks in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung, wodurch erhöhte Sensibilität hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen, der Eingriffsregelung sowie des Schutzgutes „Mensch“ (Erholung, Lärm, visuelle Wirkungen) besteht.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet teilweise in einem Bereich mit strukturierten Gehölzen und ruderal geprägten Freiflächen, die als potenzieller Lebensraum für besonders geschützte Arten gelten können. Eine Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG wurde daher durchgeführt, um frühzeitig artenschutzrechtliche Belange zu klären und gegebenenfalls geeignete Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Die Erstellung des LBP soll die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Planungsentscheidung erhöhen und dient der Konfliktvermeidung gegenüber betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Trägern öffentlicher Belange. Ziel ist es, bereits im Rahmen der Bauleitplanung ein hohes Maß an Umweltvorsorge zu gewährleisten – auch wenn rechtlich keine Verpflichtung dazu besteht.

5 Planerisches Konzept

Als Grundlage für den Bebauungsplan wurde ein Baukonzept des Pumptracks erstellt. Dieses zeigt die asphaltierten Fahrstrecken sowie geplante Sickerflächen zwischen den Fahrbahnen.

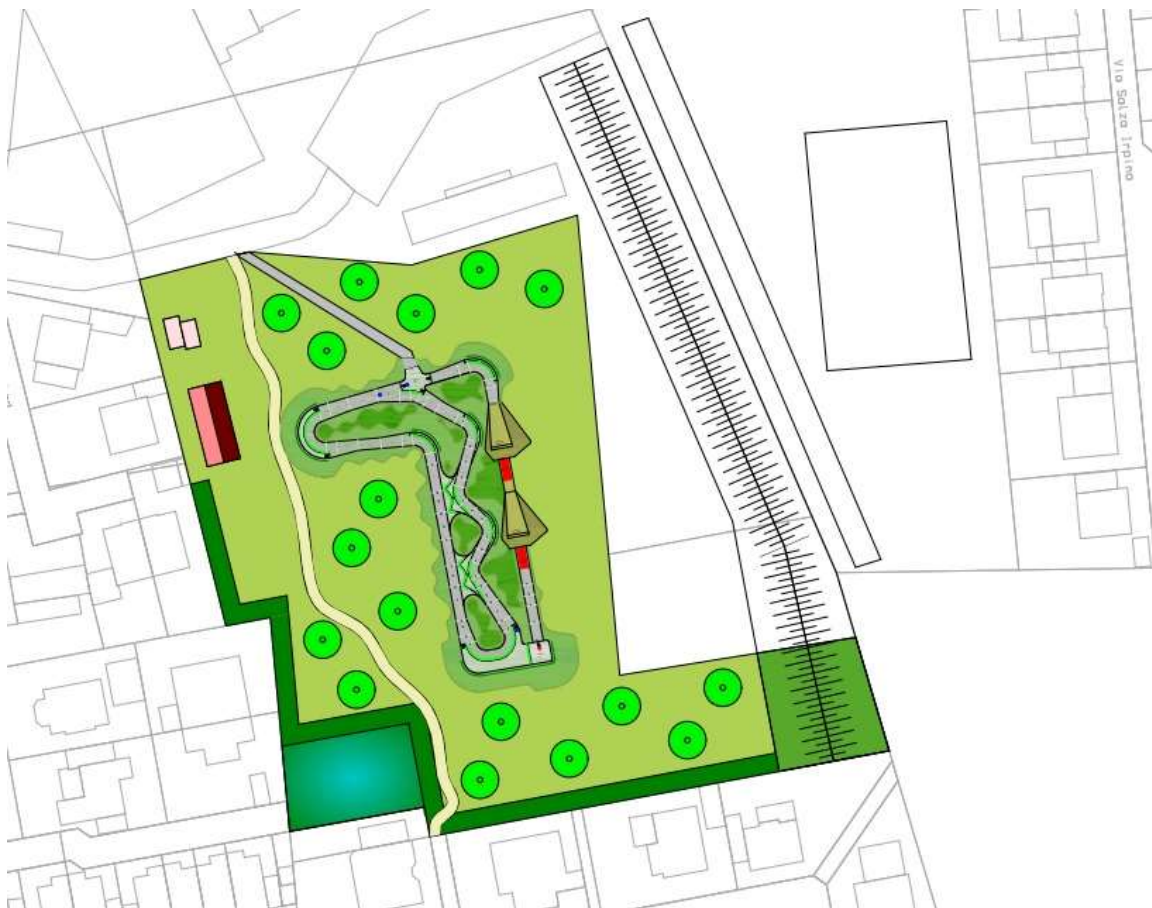


Abbildung 3: Konzept



Die Pumptrackanlage ist für Anfänger, Fortgeschrittene aber auch Leistungssportler konzipiert. Der Pumptrack ist mit klassischen Elementen aus dem BMX-Race Sport ausgestattet und bietet den Fahrern wetterunabhängige Möglichkeiten der Benutzung. Der Pumptrack selbst ist eine am Mountainbikesport orientierte Anlage, die als Wellen- und Muldenbahn bezeichnet werden kann. Die verschiedenen Pumps bieten zahlreiche Transfermöglichkeiten und bilden Bikepark-Elemente wie Kurven, Sprünge und Wellen ab.

Der westliche Kids Pumptrack bildet den spielerischen Einstieg in den Rollsport. Mit den ca. 20 bis 90 cm hohen asphaltierten Wellen und Kurven ist die Streckenführung u.a. für kleinere Kinder geeignet, um das Koordinationsvermögen aus- und weiterzubilden. Die Nutzung steht aber auch Anfängern jeden Alters und Rollstuhlfahrern zur Verfügung.

In den Startbereichen der beiden Strecken sind ausreichend Stand- und Aufenthaltsflächen mit angedacht und eingeplant. Um die Entwässerung sicherzustellen, werden in der kompletten Anlage Sickergruben angelegt.

Die Flächen nördlich, östlich und südlich des Pumptracks werden als Park angelegt, wodurch die Aufenthaltsqualität im gesamten Planbereich verbessert wird. Die Fläche westlich des Pumptracks mit dem vorhandenen Gebäude wird bereits jetzt vom Jugendzentrum genutzt und bleibt für diesen Zweck bestehen. Im Südwesten der Fläche soll eine Fläche für die Regelung des Wasserabflusses entstehen. Diese dient der Versickerung von Niederschlagswasser aus einem Teil des angrenzenden Wohngebiets.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan legt unterschiedliche Nutzungen innerhalb des Plangebiets fest. Die Flächen sind vorrangig dem Gemeinbedarf, der Erholung sowie der Entwässerung zugewiesen.

5.1.1 Flächen für den Gemeinbedarf

Im Plangebiet sind Gemeinbedarfsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Diese dienen verschiedenen öffentlichen Zwecken:

- Fläche für soziale Zwecke:



Es ist eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "sozialen Zwecken dienende Gebäude hier: Jugendzentrum" vorgesehen. Das vorhandene Gebäude auf dieser Fläche dient als Sanitär, Abstell- und Geräteraum für diverse Aktivitäten des Jugendzentrums.

- Fläche- für Sport und Spielanlagen

Angrenzend befindet sich die Gemeinbedarfsfläche für Sport- und Spielanlagen mit Zweckbestimmung "Freizeitanlage hier: Pumptrack" Diese dient der Realisierung des Pumptracks.

5.1.2 Grünflächen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sind im Plangebiet öffentliche Grünflächen vorgesehen. Im Südosten im Bereich des Walls, wird es eine Doppelnutzung geben. Neben der öffentlichen Grünfläche, wird dieser Teil auch als Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, um die vorhandenen Gehölzstrukturen zu sichern. Die übrigen Grünflächen erhalten eine Mehrfachnutzung mit der gleichzeitigen Festsetzung als Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern. Dies trägt zur ökologischen Aufwertung, zur Klimaanpassung (z.B. Verschattung, Verdunstungskühlung) zum Ausgleich der Versiegelung und zur Förderung der Biodiversität bei. Darüber hinaus, werden diese öffentlich zugänglichen Bereiche mit der Zweckbestimmung "Park" festgesetzt und dienen der Erholung und einer Verbesserung der Aufenthaltsqualität.

5.1.3 Fläche für die Regelung des Wasserabflusses

Im Südwesten des Plangebiets ist eine Fläche für die Regelung des Wasserabflusses nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 festgesetzt.

Diese dient insbesondere der Sammlung, Rückhaltung und kontrollierten Ableitung von Niederschlagswasser aus einem Teil des angrenzenden Wohngebiets. Durch die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung wird eine Entlastung des Kanalsystems sowie ein Beitrag zum Grundwasserschutz geleistet.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Plangebiet ist kein zusätzlicher Hochbau vorgesehen. Das Maß der baulichen Nutzung wird daher so festgesetzt, dass es dem Bestand angepasst ist und keine weitergehende hochbauliche Entwicklung ermöglicht.



Lediglich ein vorhandenes Gebäude, das sich bereits im Gebiet befindet und vom Jugendzentrum genutzt wird, soll erhalten bleiben und wird planerisch berücksichtigt. Die Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse, zur Höhe der baulichen Anlage und zur überbaubaren Grundstücksfläche dienen in diesem Zusammenhang der planungsrechtlichen Sicherung des Bestandes.

5.2.1 Zahl der Vollgeschosse

Für den Bereich des bestehenden Gebäudes wird die Zahl der Vollgeschosse auf ein Vollgeschoss festgesetzt. Damit wird die aktuelle bauliche Situation abgebildet und gesichert. Eine bauliche Erweiterung in die Höhe ist nicht vorgesehen oder zulässig.

5.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird mit einer Firsthöhe von 6,50 m festgesetzt. Die Firsthöhe bezeichnet das zulässige Höchstmaß von der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens bis zum First. Diese orientiert sich am vorhandenen Gebäude und dient der Begrenzung baulicher Veränderungen über den Bestand hinaus.

5.2.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen definiert, die sich an der Lage und dem Grundriss des vorhandenen Gebäudes orientieren. Damit wird der Bestand baurechtlich gesichert, ohne zusätzliche Flächen für eine Bebauung freizugeben.

5.3 Weitere Festsetzungen

Da es keine zusätzliche hochbauliche Entwicklung geben soll, werden die weiteren Festsetzungen ebenfalls an den Bestand angepasst.

5.3.1 Gestaltung baulicher Anlagen

Die Dachneigung wird auf 0° bis 45° festgesetzt und orientiert sich am Bestandsgebäude.



5.3.2 Bauliche Höhenfestsetzungen

Die Höhe des Erdgeschossfußbodens (OKF) wird als Höchstmaß auf 0,5 m über Straßenoberkante festgesetzt. Bestimmend ist die Straßenhöhe mittig gegenüber der Eingangsfassade bzw. für Hinterlieger die Höhe am Ende des Stichweges.

6 Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind unvermeidlich Veränderungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verbunden. Die gesetzlichen Vorgaben – insbesondere aus § 1a BauGB – verlangen, dass solche Eingriffe erkannt, möglichst vermieden oder verringert und im verbleibenden Umfang durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Grundlage für die Bewertung der Auswirkungen sowie für die Entwicklung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bildet der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP). Die im Folgendem dargestellten Inhalte beruhen auf den Erkenntnissen des LBP und zeigen auf, welche Eingriffe zu erwarten sind, wie sie behandelt werden und welches Ergebnis sich aus der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergibt.

6.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Insbesondere die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen können bau- und anlagebedingt beeinträchtigt werden.

Boden:

Durch Erdarbeiten und Versiegelungen kommt es zu Funktionsverlusten sowie potenziellen Bodenverdichtungen und -verunreinigungen. Der Oberboden wird vor Baubeginn fachgerecht abgeschoben und gesichert. Temporär beanspruchte Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen durch Bodenlockerung wiederhergestellt.

Wasser:

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffe (z. B. Öl, Treibstoffe) ist baubedingt möglich, wird jedoch durch geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. dichte La-



gerung, Kontrolle von Maschinen, Verwendung umweltverträglicher Betriebsstoffe) minimiert. Die Bodenversiegelung reduziert die Versickerungsfähigkeit, wodurch der natürliche Wasserhaushalt beeinträchtigt wird. Retentionsflächen mildern diese Effekte.

Tiere und Pflanzen:

Vorübergehende Störungen durch Lärm, Staub, Licht und Bewegung während der Bau- und Nutzungsphase können die Tierwelt beeinträchtigen. Lebensraumverluste sind aufgrund der bestehenden Vornutzung (Grünfläche mit Freizeitnutzung) begrenzt. Der Verlust von Brachflächen kann sich nachteilig auf bestimmte Insektengruppen auswirken. Neue Gehölzstrukturen und zusätzliche Baumpflanzungen fördern jedoch die Strukturvielfalt und verbessern das Habitatpotenzial.

6.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Minimierung der Eingriffsfolgen werden unter anderem folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Schonender Umgang mit dem Boden (gemäß DIN 19731 und DIN 18915),
- Vermeidung von Grundwasserverunreinigungen,
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit,
- fledermausfreundliche Beleuchtung bzw. gar keine Beleuchtung
- Reduktion von Staubemissionen während der Bauphase.

6.3 Ausgleichsmaßnahmen

Zur Kompensation verbleibender Eingriffe werden im Plangebiet folgende landschaftsplanerische Maßnahmen durchgeführt:

- Erhalt und Festsetzung vorhandener Gehölzbestände,
- Pflanzung heimischer Gehölzstreifen entlang der Planungsgrenzen,
- Neupflanzung von insgesamt 17 standortgerechten Bäumen,
- Schaffung von Grün- und Retentionsflächen mit extensiver Nutzung.

6.4 Bilanzierung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach dem Bewertungsverfahren des LANUV zeigt, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen sämtliche Beeinträchtigungen vollständig kompensiert werden können. Im Ergebnis verbleibt ein positiver Saldo von



+1.444 Ökologischen Werteinheiten, wodurch ein ökologischer Überschuss erzielt wird.

7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Zuge des Planverfahrens sind die Belange des Artenschutzes zu beachten. Hierbei ist unter anderem zu prüfen, ob die Planung Vorhaben ermöglicht, die dazu führen, dass europäisch geschützte Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß BNatSchG).

Die eingeholte artenschutzrechtliche Prüfung der Firma OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG ist als Anlage der Begründung beigelegt und kommt zu folgendem Ergebnis:

Zur Vermeidung und Minimierung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte werden im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans spezifische Maßnahmen vorgesehen, die die Belange sämtlicher planungsrelevanter Arten berücksichtigen.

Für alle betroffenen Arten gelten insbesondere folgende Regelungen:

- **Baufeldfreiräumung** erfolgt außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten, vorzugsweise ab August. Sollte dieser Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist vor Beginn der Maßnahmen eine ökologische Begutachtung der Fläche durch eine fachkundige Person (z. B. Biologin/Biologe) durchzuführen und die Freigabe zu dokumentieren.
- **Vermeidung von Lichtemissionen:** Künstliche Lichtquellen können erhebliche Auswirkungen auf die Lebensräume insbesondere lichtsensibler Arten (z. B. Insekten, Fledermäuse) haben. Daher sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
 - Ausrichtung der Lichtquellen ausschließlich nach unten,
 - Verwendung abgeschirmter Leuchten mit geschlossenem Gehäuse,
 - Einsatz von Leuchtmitteln mit geringem UV- und Blauanteil,
 - möglichst niedrige Montagehöhe der Leuchten ohne Strahlung über die Horizontale hinaus,



- insgesamt sparsame Lichtplanung unter Verzicht auf dauerhafte Ausleuchtung. Der Einsatz von Bewegungsmeldern oder Zeitschaltuhren ist vorzusehen.
- Die nächtliche Baustellenbeleuchtung wird auf ein Mindestmaß reduziert.

Unter Berücksichtigung und ordnungsgemäßer Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bestehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Ebenso erfolgt keine Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG.

8 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straße "Am Hallenbad" im Norden bzw. von der Neuhardenbergstraße im Süden. Beide Straßen sind unmittelbar mit der Diersfordter Straße verbunden, die wiederum eine direkte Verbindung zum Ortskern von Hamminkeln schafft. Über den gesamten Planbereich ist ein Fuß- und Radweg vorgesehen, der in Nord-Süd-Richtung verläuft. Zusätzlich ist eine asphaltierte Zuwegung von der Straße "Am Hallenbad" zum eigentlichen Pumptrack geplant.

In etwa 500 m Entfernung ist auch das Radvorrangnetz NRW im Bereich der Blumenkamper Straße mit dem Fahrrad zu erreichen.

An den ÖPNV ist das Plangebiet über die Bushaltestellen Schwimmbad an der Diersfordter Straße in etwa 200 m fußläufiger Entfernung und Bergfrede an der Blumenkamper Straße in etwa 500 m fußläufiger Entfernung angeschlossen.

9 Lärmschutz / Schalltechnische Untersuchung

Auch wenn es keine Faktoren gibt, die zu einer möglichen Beeinflussung der Immissionssituation im Plangebiet führen könnten, so wird sich die Planung doch auf die Umgebung auswirken. Zu berücksichtigen sind hier insbesondere die umliegenden Wohnstandorte.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob durch die geplante Nutzung auf den benachbarten schutzbedürftigen Wohnnutzungen relevante



Geräuschimmissionen entstehen. Die Berechnungen basieren auf anerkannten schalltechnischen Verfahren gemäß DIN ISO 9613-2 und berücksichtigen die maßgeblichen Beurteilungszeiträume sowie die Vorgaben der Freizeitlärmrichtlinie und der TA Lärm.

Die Prognoseergebnisse zeigen, dass die zu erwartenden Beurteilungspegel an allen betrachteten Immissionsorten die entsprechenden Immissionsrichtwerte zuverlässig einhalten:

- In den werktäglichen Ruhezeiten sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen werden die Richtwerte um mindestens 2 dB(A) unterschritten.
- Außerhalb der Ruhezeiten erfolgt eine Unterschreitung um mindestens 7 dB(A).
- Eine nächtliche Nutzung ab 22 Uhr ist nicht vorgesehen und auch aus Lärmschutzgründen ausgeschlossen.

Auch die zulässigen Maximalpegel durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen – z. B. durch lautes Rufen oder Inlineskaten – bleiben mit höchstens 80 dB(A) unter den nach TA Lärm zulässigen Höchstwerten.

Zusätzliche aktive Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich, um die Immissionsrichtwerte sicher einzuhalten. Dennoch wurden im Rahmen der Prüfung exemplarisch Lärmschutzwände modelliert. Diese könnten insbesondere in Erdgeschosshöhe relevante Pegelminderungen von bis zu 5 dB(A) bewirken. In oberen Geschossen wären Minderungen bis zu 3 dB(A) möglich, was an der Schwelle der akustischen Merkbarkeit liegt.

Die berechneten Immissionspegel stellen konservativ angesetzte Obergrenzen dar. Die Prognose wurde unter Berücksichtigung üblicher Unsicherheiten gemäß TA Lärm erstellt.

Insgesamt ist festzustellen, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die geplante Nutzung zu erwarten sind. Die Anforderungen an den Lärmschutz werden eingehalten.



10 Niederschlagswasserbewirtschaftung

Durch den geplanten Pumptrack entsteht nur geringfügig Mehrabfluss von Niederschlagswasser, da nur die zwingend benötigte Fahrbahnfläche versiegelt wird. Das Niederschlagswasser soll über Sickerpunkte in die tieferliegenden Grünflächen abgeleitet und auf dem Grundstück versickert werden.

Im Südwesten des Geltungsbereichs entsteht eine Fläche für die Regelung des Wasserabflusses, die der Retention und Versickerung von Regenwasser aus einem Teil des angrenzenden Wohngebietes dient.

Für den Bereich der vorhandenen baulichen Anlagen, bleibt die Situation gleich und das Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern.

Das gilt ebenfalls für die geplanten Grünflächen, auf denen das Niederschlagswasser unverändert, vor Ort versickert wird.

11 Hochwasserschutz

Am 30.10.2014 trat die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets „Issel-System“ in Kraft. Für den Geltungsbereich dieser Änderung sind dort keine Überschwemmungsflächen festgesetzt.

Aus der „Hochwassergefahrenkarte Rhein“ zur EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie lässt sich erkennen, dass das Plangebiet bei einem häufigen Hochwasser (Eintrittswahrscheinlichkeit alle 10 bis 20 Jahre) durch Schutzeinrichtungen (Rheindeich) geschützt ist. Bei Deichversagen würden die Flächen nicht überflutet. Bei einem mittleren Hochwasser (HQ 100; Eintrittswahrscheinlichkeit im Mittel alle 100 Jahre) ist der Änderungsbereich durch Schutzeinrichtungen (Rheindeich) geschützt. Bei Deichversagen würden die Flächen nicht überflutet. Bei einem extremen Hochwasser, wie es seltener als alle 100 Jahre vorkommt, wäre der Bereich am westlichen Rand nicht mehr durch Schutzeinrichtungen geschützt. Der Änderungsbereich würde in diesem Bereich bis ca. 0,5 m überflutet werden.

Somit befindet sich das Plangebiet im Risikogebiet des Rheins, das bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ extrem) zum Teil überschwemmt werden könnte.



Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.

Trotz der räumlichen Nähe zur Issel befindet sich das Plangebiet nicht in deren Risikogebiet.

Durch Starkregen ist der Änderungsbereich bei seltenen und extremen Starkregenernissen am nordwestlichen und südwestlichen Rand betroffen.

12 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist entlang der vorhandenen Straßen durch bestehende Leitungen der zuständigen Versorgungsträger erschlossen.

Ein Anschluss des Pumptracks an zentrale Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Strom, Gas, Wasser und Abwasser ist nicht vorgesehen. Sollte ein entsprechender Anschluss für die Umsetzung eines Bauvorhabens notwendig sein, ist dies auf der Ebene der Baugenehmigung nachzuweisen. Für den Bereich des vorhandenen Gebäudes bleibt die vorhandene Ver- und Entsorgung bestehen.

Auf der Anlage sind öffentliche Mülleimer vorgesehen. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Stadt Hamminkeln.

13 Denkmalbelange

Im Plangebiet sind keine Denkmäler und Kulturgüter vorhanden. Hinweise auf archäologische Bodenfunde sind nicht bekannt.

14 Altlasten

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind im Änderungsbereich und dessen unmittelbarem Umfeld nicht bekannt.



Aufgestellt:

Hamminkeln, im 2025

Stadt Hamminkeln

Der Bürgermeister

Fachdienst Planung

I.A.

gez.

Boshuven

Stadtplaner

Stadt Hamminkeln

Der Bürgermeister

gez.

Romanski

Bürgermeister